

5. Verwaltungsmäßige Aufgaben bei Einweisungen und Verlegungen Verhafteter bzw. Verurteilter

Zum richtigen Verständnis der jeweils zu lösenden verwaltungsmäßigen Aufgaben ist es erforderlich, ganz eindeutig zwischen **Einweisungen** in die zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zuständigen StVE bzw. JH oder UHA und **Verlegungen**, die aus anderen, noch zu nennenden Gründen vorgenommen werden, zu unterscheiden.

Einweisungen werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, Berechnung der Strafzeit und Festlegung des Vollzugs vorgenommen.

5.1. Festlegung des Vollzugs bei zu Freiheitsstrafe verurteilten Erwachsenen

Der Vollzug der Freiheitsstrafe Erwachsener wird im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchgeführt (§ 12 Abs. 2 StVG).

Ebenso wie bei der Strafzeitberechnung ist auch bei der Festlegung des Vollzugs sehr gewissenhaft zu arbeiten. Eine oberflächliche Arbeitsweise oder unzureichende Kenntnisse können zur falschen Festlegung des Vollzugs führen, die sich sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil Strafgefangener auswirken können. In beiden Fällen handelt es sich um Gesetzesverletzungen. Worin deren Auswirkungen bestehen, macht der Text des § 12 Abs. 3 StVG deutlich: „Der erleichterte Vollzug unterscheidet sich vom allgemeinen Vollzug durch eine größere Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen, erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen, Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, den erweiterten Umfang der persönlichen Verbindungen mit Angehörigen und anderen Personen und einen höheren Verfügungssatz für den Einkauf.“

Aufgrund der Bedeutung, die deshalb der Festlegung des Vollzugs